

23./III. 1918

84

**Starke Einschränkung der Petroleumabgabe in den Sommermonaten.**

Der Vertreter des Handelsministeriums erörterte in dem zur Begutachtung der grundsätzlichen Fragen der Petroleumverteilung eingesetzten Beirat die gegenwärtige Petroleumlage, welche trotz der gesteigerten rumänischen Einfuhr keine Besserung erfahren hat. Da die laufende Produktion nach Abzug des Bedarfes der Seeresverwaltung und der Eisenbahnen sowie der unabweislichen Lieferungen nach Deutschland nicht hinreichen würde, um die Deckung des Bedarfes der Zivilbevölkerung im kommenden Winter auch nur im bisherigen Umfange zu ermöglichen, erweist es sich als ein Gebot der Vorsicht, für die Wintermonate einen entsprechenden Petroleumvorrat anzuhäufen, welcher dann zusammen mit der laufenden Produktion zur Deckung des Winterbedarfes heranzuziehen sein wird. Diese Maßregel bedingt wie im Vorjahr eine wesentliche Einschränkung des Petroleumverbrauches in den Sommermonaten (14. April bis 31. August). Das Handelsministerium beabsichtigt, die Abgabe von Petroleum zur Beleuchtung von Privatwohnungen während dieser Zeitperiode im wesentlichen einzustellen und Petroleum in dieser Zeit nur an die für den Seeresbedarf arbeitenden industriellen und gewerblichen Betriebe, an Unternehmungen, die aus betriebstechnischen Gründen auf die Nachtarbeit angewiesen sind, sowie an solche Handwerker und Heimarbeiter, die der Petroleumbeleuchtung zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes nicht entzogen werden können, abzugeben, ferner im Ausmaße des strengsten Bedarfes an Aemter, öffentliche Anstalten und landwirtschaftliche Betriebe, an Krankenhäuser, Stiebenhäuser und Gefangenenlager. Auch für die Deckung des unabweislichen Petroleumbedarfes der aus Sicherheits- und Verkehrsrücksichten unbedingt gebotenen Beleuchtung von Straßen, Stiegen usw. wird Vorkehrung getroffen werden. Schließlich soll auch ein bescheidenes Petroleumquantum für Aushilfen in besonderen Notfällen reserviert werden (als solche sind gedacht Krankheiten, vollständig unzulänglich beleuchtete Keller- oder Souterrainwohnungen). In Zukunft wird schon ein monatlicher Bedarf an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter von der Petroleumzentrale gedeckt werden, während bisher die unmittelbare Freigabe durch die Zentrale erst bei einem nachgewiesenen Monatsbedarfe von mehr als 50 Liter erfolgt.